

ist und einzelne bereits als Claromontanus 587 zusammengelegt waren. Davon sind hier zwei zu nennen:

a) Ein Blatt des 9. Jh. (= Claromontanus 587, n. 16)¹, die Seiten je 2 Spalten umfassend, enthält die erste Hälfte des Rundschreibens, das Ludwig der Fromme nach dem Aachener Konzil 816 mit den neubeschlossenen Regeln der Kanoniker und Kanonissen an die Erzbischöfe seines Reiches sandte². Bisher waren drei Ausfertigungen bekannt, zwei in der Hauptsache gleichlautende an Sicharius von Bourges und Arno von Salzburg, die an dem Konzil nicht teilgenommen hatten, und ein drittes Schreiben an den dort anwesenden Erzbischof Magnus von Sens. Das vorliegende Blatt enthält ein viertes Schreiben in der für die Teilnehmer am Konzil bestimmten Fassung, gerichtet an Agobard von Lyon (816—840). Es stimmt im wesentlichen mit dem an Magnus überein, nur dass das Eingangsprotokoll die regelmässige Gestalt aufweist, die in der Ueberlieferung des anderen Briefes verändert ist, und dass natürlich ein anderer Bote an Agobard gesandt wurde als an Magnus. Das Schreiben beginnt also: 'In nomine domini Dei et salvatoris nostri Iesu Christi³. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator agustus⁴ venerabile⁴ in Christo Agobardo archiepiscopo in Domino salutem. Sicut vobis nuperime'⁴ — —. Ich teile auch die weiteren Abweichungen von der Ausgabe Werminghoffs mit, auch die orthographischen Lesarten, da wenigstens manche gegenüber der jüngeren Abschrift des Schreibens an Magnus unzweifelhaft die ursprüngliche Schreibweise wiedergeben, lasse aber wenige unwesentliche Schreibfehler beiseite, die schon in der Hs. selbst verbessert worden sind.

458, 20 palatio adgregavimus 22 ecclesiasticę
22 acta] actitata 23 meminimus nos promississe, misimus
tue venerande paternitati per presentem missum nostrum
nomine Egelricum formulam 29 atque] 'ad' verbessert
in 'ac' 29 congerere] congregare 31 studii] 'tamen'
von 2. Hand hinzugefügt 33 detruncatione textus⁴
34 ad nos⁴ incolomis 36 quos 37 tue

1) Vgl. Clément a. a. O. S. 212; Traube, MG. Poetae III, 722. — Erst bei der Korrektur kann ich auf die Ausführungen von Max Conrat (Cohn) verweisen, der kürzlich im N. A. XXXVII, 771 f. dasselbe Bruchstück behandelt hat. 2) Boretius, MG. Capitularia I, 338—342; Werminghoff, MG. Concilia II, 456—464; vgl. denselben, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816 (N. A. XXVII, 635. 637); Mühlbacher, Regesten² n. 678—680. 3) Die Invokation ist in Uncialen geschrieben. 4) So die Hs.